

Bludesch/Ludesch, am 11.05.2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorliegenden Begutachtungsentwurf des Raumplanungsgesetzes nehmen wir folgt Stellung:

Ein wesentlicher Teil geplanten Änderungen im Raumplanungsgesetz sind grundsätzlich zu begrüßen. Zu erwähnen ist hier etwa der größere Stellenwert von Klima und Energie oder die Ausweitung der Bestandsregelung in der Widmung Freifläche-Freihaltegebiet.

Neben der begrüßenswerten Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung wäre es wichtig, zusätzlich die erneuerbare Energieversorgung als Ziel der Raumplanung festzuhalten, z.B. im §2 Abs (2) lit. b): „Ziele der Raumplanung sind die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft, der Schutz des Klimas, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien.“

Problematisch erscheinen jedoch vor allem die geplanten Festlegungen zur Widmung Freifläche Sondergebiet und den Räumlichen Entwicklungsplänen.

Freifläche Sondergebiet

Bei den Regelungen zur Widmung Freifläche-Sondergebiet wurde der Anlassfall für die Aufhebung der bisherigen Regelung überhaupt nicht berücksichtigt. Die zahlreichen Widmungen als Freifläche-Sondergebiet für die Erweiterung und Ansiedlung von Betrieben wurde einfach im Begutachtungsentwurf nicht behandelt. Da viele dieser Widmungen in der Landesgrünzone liegen, ist auffällig, dass die Paragraphen zur Raumplanung durch das Land nicht nur nicht verändert wurden, sondern auch im Kunsttext gleich völlig weggelassen worden sind.

Da eine Verpflichtung der Gemeinde zur Sanierung, der nun nicht mehr möglichen FS-Widmungen für Betriebe im Begutachtungsentwurf vorgesehen ist, lässt das Land die betroffenen Gemeinden und Betrieb hier im Regen stehen. Genauere angepasste gesetzliche Regelungen für Ausnahmen von der Landesgrünzone und für die Herausnahme aus der Landesgrünzone wären längst überfällig. Insbesondere die Praxis Kompensationsfläche (oft im doppeltem Ausmaß) zu fordern, geschieht ohne eine konkrete gesetzliche Grundlage hierfür. Es ist daher zu erwarten, dass für die Sanierung der FS-Widmungen in der Landesgrünzone, für die in der Regel eine Umwidmung in Baufläche und damit eine Herausnahme aus der Landesgrünzone notwendig sind, Kompensationsflächen vom Land gefordert werden.

Auch die Nachnutzung von bereits bebauten Flächen in der Landesgrünzone ist durch den Wegfall der Möglichkeit einer FS-Widmung für produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe kaum mehr möglich, da die Gemeinden nicht in der Lage sein werden entsprechende Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere für bereits rechtmäßig bebaute Flächen in der Landesgrünzone, ist ein vereinfachtes Verfahren zur Widmung in Baufläche ohne die Notwendigkeit von Kompensationsflächen dringend erforderlich.

Begrüßenswert hingegen sind aus unserer Sicht die Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung ebenso wie die Möglichkeit Freiflächen-Sondergebiete für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen festlegen zu können (III. Hauptstück 3. Abschnitt Flächenwidmungsplan § 18 Freiflächen Abs. (4)). Diese Aspekte sollten jedenfalls gemäß des vorliegenden Vorschlags in den tatsächlichen Gesetzestext übernommen werden.

Räumliche Entwicklungspläne

Die Regelungen zur Durchsetzung der Umsetzung der neuen REPs hängt von der Frist ab, die das Land per Bescheid gewährt. Hier ist bei der Fristsetzung jedenfalls zu berücksichtigen, dass nicht nur die Kapazitäten der Planer beschränkt sind, sondern auch die beteiligten Abteilungen des Landes (v.a. Umwelt (im Rahmen der UEP und SUP) und Raumplanung sowie die benötigten Amtssachverständigen des Landes) derzeit zeitlich überlastet sind.

Problematisch ist jedenfalls die Übergangsregelung zur erweiterten Bürgerbeteiligung. Diese ist beim REP nun ausdrücklich auch schon vor dem Beschluss der Einleitung des Verfahrens in der Gemeindevertretung erforderlich. Als Übergangsregelung sind hier neun Monate vorgesehen in denen der REP rechtskräftig werden muss. Dies könnte dazu führen, dass wenn das REP nicht in dieser Zeit rechtskräftig wird, wesentliche Teile des Verfahrens wiederholt werden müssten. Hier ist eine Übergangsregelung notwendig, dass Arbeiten/Verfahren an REPs, deren Einleitungsbeschluss in der Gemeindevertretung noch nach alter Gesetzeslage erfolgte, jedenfalls weitergeführt werden können.

Weiters möchten wir noch die Gelegenheit drei wiederholt geäußerte Wünsche nochmals vorzubringen:

Die Verfügbarkeit von Daten ist Voraussetzung für effiziente und kostenoptimierte Planung erneuerbarer Wärmeversorgung. Für Gemeinden wäre ein Energiekataster, wie dies in Liechtenstein und der Schweiz zur Verfügung steht, eine wichtige Grundlage für räumliche Energieplanung. Im Raumplanungsgesetz sollte daher die Voraussetzung geschaffen werden, Daten zu erheben, zusammenzuführen und zu verarbeiten, bzw. von einer Behörde oder einem Unternehmen verarbeiten zu lassen.

Es wäre wünschenswert wenn es eine Regelung ähnliche wie in §13 Abs. 3 RPG auch für Freifläche-Sondergebiete geschaffen würde.

Die sinnlose Problematik, dass bei einer erstmaligen Widmung als Baufläche bereits (für die neue Widmung) widmungskonform bebauter Grundstücke weiterhin entweder ein Raumplanungsvertrag i.S. des §38a RPG oder eine befristete Widmung notwendig ist, wurde nicht bereinigt. Dies führt nicht nur zu einem sinnlosen Verwaltungsaufwand sondern vor allem auch zu Unverständnis bei Widmungswerber und in der Gemeindepolitik.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeister:



Ing. Martin Schanung



Martin Konzet